

# **Entwurf einer Jugendordnung des Polizei-Sport-Verein Grün-Weiß Wiesbaden e. V.**

## **§ 1 Jugend**

**Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.**

## **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

- 1. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmungen von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.**
- 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.**

## **§ 3 Organe**

**Die Organe sind:**

- der Vereinsjugendtag**
- der Vereinsjugendausschuss**
- die Vereinsjugendleitung**
- die Jugendtage der Abteilungen**
- die Jugendleitungen der Abteilungen**

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

- 1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.**
- 2. Er besteht aus:**
  - dem Vereinsjugendausschuss,**
  - allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,**

- **allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.**
- 3. Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.**
- 4. Aufgaben des Vereinsjugendtages:**
- **Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,**
  - **Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,**
  - **Entlastung der Vereinsjugendleitung,**
  - **Wahl des Vereinsjugendsprechers oder der –sprecherin,**
  - **Wahl der Vereinsjugendleitung,**
  - **Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Land, Stadt, Kreis usw.) zu denen der Verein Delegationsrecht hat,**
  - **Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,**
  - **Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.**
- 5. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden. Er wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden analog dazu die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung Anwendung.**

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- 1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:**
- **der Vereinsjugendleitung**
  - **der Vereinsjugendsprecherin oder dem Vereinsjugendsprecher,**
  - **dem/der Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,**
  - **den Jugendsprecherinnen oder den Jugendsprechern der Abteilungen.**
- 2. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.**
- 3. Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:**
- **die Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung,**
  - **die Behandlung eingereicherter Anträge,**
  - **die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes beim Ausscheiden aus der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode.**

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

- 1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:**
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stv. Vorsitzenden
  - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
  
- 2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.**
  
- 3. Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins, des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.**
  
- 4. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.**
  
- 5. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereins- und Abteilungsjugendleitungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungsjugendsprecher und – sprecherinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sein.**

## **§ 7 Jugendtag der Abteilungen**

- 1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und allen Mitarbeitern der Abteilungsjugend.**
  
- 2. Aufgabe der Jugendtage der Abteilungen sind:**
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
  - Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
  - Wahl der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers der Abteilung,
  - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- **Beratung der Jahresrechnung und Verabschiebung des Haushaltsplanes der Abteilungsjugend,**
- **Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung.**

- 3. Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen findet jährlich statt. Neuwahlen richten sich nach den Turnus der Abteilungen. Der Jugendtag der Abteilungen hat vor den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen stattzufinden Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung Anwendung.**

### **§ 8 Abteilungsjugendleitung**

- 1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:**
- **dem/der Vorsitzenden**
  - **dem/der stv. Vorsitzenden**
  - **dem Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsjugendsprecherin**
- 2. Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins, des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages. Die Abteilungsjugendleitung ist für die Ausführung der Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.**
- 3. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.**
- 4. Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.**

### **§ 9 Beteiligungen**

- 1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben auf allen Sitzungen der Jugendleitungen Anwesenheits- und Rederecht.**
- 2. Gleiches gilt für Mitglieder der Abteilungsvorstände für die jeweiligen Sitzungen ihrer**

**Abteilungsjugend.**

### **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

- 1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürften der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.**

### **§ 11 Inkrafttreten**

- 1. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gesamtvorstand in der Sitzung des Gesamtvorstandes am \_\_.\_\_.2003 in Kraft.**

**Wiesbaden,**

**Der Gesamtvorstand**